



Forum Familienfragen 2014: Familien Steuern über Steuern? 12. Juni 2014, Bern

Handout Workshop 1: Familien, Geld und Zeit – Kontexte

Monika Pfaffinger, Prof. Dr. iur., Universität Luzern, Vizepräsidentin EKFF

Der Workshop will den Blick über die Besteuerung hinaus öffnen und mittels einer Gesamtbetrachtung *kontextualisieren*. Ausgangspunkt bildet die Kernthese, wonach in der Schweiz einerseits gewisse Faktoren in ein bestimmtes Familien- und Erwerbsmodell *steuern*, andererseits namentlich das Scheidungsrecht und die Scheidungspraxis korrigierend *umzusteuern* versuchen. Solche inkohärenten Steuerungsmechanismen allerdings sind in verschiedener Hinsicht problematisch.

Um die eingehend formulierte These zu erörtern, wollen wir vorab einige der für die Schweiz, ihre Familien, das Familienrecht sowie die Familienpolitik formulierten *Leitideen* diskutieren. Dazu gehört zunächst die liberale Idee, wonach Familie privat sei sowie der Gedanke der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung mit Blick auf Lebensformen. Weiter sollen die für das Unterhaltsrecht formell verbürgten Garantien der Gleichwertigkeit der Unterhaltbeiträge sowie des Kindeswohles beleuchtet werden. Ebenso besprochen werden die familienpolitischen Anliegen, plurale Lebensformen sowie familiäre Leistungen als wesentliches Element für die Gesellschaft anzuerkennen. Von besonderer Bedeutung in all diesen Zusammenhängen ist das Gebot, Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau auch faktisch umzusetzen.

Im Workshop sollen die *Realitäten von Familien in der Schweiz im Spiegel statistischer Zahlen* beleuchtet werden. Zwei Kategorien, die für Familien und ihr Wohl entscheidend sind, werden für diesen Blick ins Zentrum gerückt: *Zeit und Geld*. Mit der Fokussierung auf die Ressourcen von Zeit und Geld kann namentlich vermieden werden, dass ebendiese Faktoren hinter institutionellen Kategorien, wie beispielsweise der (gemeinsamen) elterlichen Sorge, unsichtbar werden.

Es wird sodann analysiert, welche *Mechanismen* Familien in der Konsolidierungsphase zu einem bestimmten Arrangement, zum sogenannten (Haupt)Ernährermodell hinsteuern.¹ Gleichermassen soll illustriert werden, wie über das (nacheheliche) Unterhaltsrecht im Zuge der Beziehungsauflösung retrospektiv umzusteuern versucht wird. Vor diesem Hintergrund wollen wir sowohl die *negativen Konsequenzen* dieser inkohärenten Steuerungsmechanismen besprechen, als auch die einleitend diskutierten *Maximen kritisch* auf ihre (faktische) Verwirklichung hin überprüfen. Wertvolle Erkenntnisse lassen sich dabei namentlich aus Art. 16 des UN-Übereinkommens gegen jegliche Form der Diskriminierung der Frau entnehmen, dessen Bestimmung sich mit der Gleichstellung von Frau und Mann in der Familie befasst.

Im Workshop soll zu guter Letzt nicht nur den *Ursachen* für diese problematischen Inkongruenzen nachgegangen werden. Ebenso wollen wir *Ziele und Massnahmen* formulieren, die für ein kohärenteres System notwendig sind und welche die eingangs formulierten Leitprinzipien auch faktisch umsetzen vermögen.

¹ Prägnant insofern der Titel von SCHEIWE KIRSTEN/WERSIG MARIA (HRSG.), *Einer bezahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*. Schriften zum Familien- und Erbrecht, Baden-Baden 2010.

SR 0.108 CEDAW - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Bemerkung: Das Übereinkommen CEDAW ist 1979 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet worden. Es gehört zu den universellen Übereinkommen, die am meisten Vertragsstaaten zählen, darunter seit 1997 auch die Schweiz. Das Übereinkommen schützt Frauen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes und präzisiert als erstes, was unter «Diskriminierung» zu verstehen ist.

Art. 16 CEDAW

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

- a) gleiches Recht auf Eheschliessung;
- b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung;
- c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
- d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
- e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;
- f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
- g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschliesslich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;
- h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

(2) Die Verlobung und Eheschliessung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschliessung festzulegen und die Eintragung der Eheschliessung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.